



Datenschutzordnung

vom 11.03.2019

Präambel

Der Verein zur Förderung der Grundschule Fuldata-Simmershausen e.V. verarbeitet personenbezogene Daten beispielsweise im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation der Betreuung und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein speichert und verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Vereinsmitgliedern, Betreuungskindern einschließlich deren Personensorgeberechtigten und weiteren Kontaktpersonen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Mitgliedern des erweiterten Vorstands sowohl in digitaler als auch in nicht-technischer Weise, beispielsweise in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus können im Bedarfsfall personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt werden, sofern diese Datenschutzordnung es zulässt oder rechtliche Vorgaben es erfordern. In all diesen Fällen sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten. Jede Kategorie von betroffenen Personen wird in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO (Anlage 1) aufgenommen.

§ 2 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand kann die Federführung für die Prüfung datenschutzrechtlicher Belange durch Vorstandsbeschluss einem Mitglied des Vorstands übertragen.
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO aktuell geführt, die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO erfüllt und ggf. erforderliche Einwilligungen eingeholt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

- (3) Der Vorstand legt durch Vorstandsbeschluss fest, welche Personen für den Verein Daten verarbeiten.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten der Vereinsmitglieder

- (1) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein die folgenden Daten der Vereinsmitglieder: Vorname, Nachname, Kontaktdaten (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer und E-Mail-Adressen), Bankverbindung, Datum des Vereinsbeitritts.
- (2) Die zur Abrechnung der Beiträge erforderlichen Daten werden an die kontoführenden Banken des Vereins weitergegeben.
- (3) Listen von Vereinsmitgliedern werden den jeweiligen Mitgliedern des erweiterten Vorstands insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (4) Personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn eine für diesen Zweck erteilte Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (5) Personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder werden nur dann an berechtigte Dritte weitergegeben, sofern ein aufgrund der Satzung bestehendes Recht auf Einsicht in die Mitgliederkartei besteht. Macht ein Vereinsmitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (beispielsweise um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Vereinsmitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Betreuung

- (1) Im Rahmen der Betreuung verarbeitet der Verein die folgenden Daten der
 - betreuten Kinder: Vorname, Nachname, Kontaktdaten (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtstag, Krankenkasse, freiwillig gegebene weitere medizinische und gesundheitliche Angaben,
 - Personensorgeberechtigten: Vorname, Nachname, Kontaktdaten (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummern), Bankverbindung mit Kontoinhaber (Zahlungspflichtiger),
 - weiteren Kontaktpersonen: Vorname, Nachname, Kontaktdaten (Telefonnummern),

- (2) Im Rahmen des Betreuungsvertrags erhobene personenbezogene Daten werden nur innerhalb des Vereins verarbeitet und nicht weitergegeben.
- (3) Die zur Abrechnung der Betreuungsentgelte erforderlichen Daten werden an die kontoführenden Banken des Vereins weitergegeben.

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuung

- (1) Der Verein verarbeitet insbesondere die folgenden Daten der im Rahmen der Betreuung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Vorname, Nachname, Kontaktdaten (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummern und E-Mail-Adressen), Bankverbindung, Staatsangehörigkeit, polizeiliches Führungszeugnis, Belehrung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz.
- (2) Bei Übungsleiterinnen und Übungsleitern verarbeitet der Verein ergänzend zu Absatz 1 keine weiteren Daten.
- (3) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verarbeitet der Verein ergänzend zu Absatz 1 noch folgende Daten: Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Steueridentifikationsnummer, Steuerklasse, Religionszugehörigkeit, eventuelle Kinderfreibeträge, Sozialversicherungsnummer, Geschlecht, Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse.
- (4) Bei Werkstudentinnen und Werkstudenten verarbeitet der Verein ergänzend zu Absatz 1 noch folgende Daten: Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Steueridentifikationsnummer, Steuerklasse, Religionszugehörigkeit, eventuelle Kinderfreibeträge, Sozialversicherungsnummer, Geschlecht, Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, Studienbescheinigung.
- (5) Bei geringfügig Beschäftigten verarbeitet der Verein ergänzend zu Absatz 1 noch folgende Daten: Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Sozialversicherungsnummer, Geschlecht, weitere tätigkeitsbezogene Angaben aus der Checkliste der Bundesknappschaft, Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.
- (6) Bei in der Betreuung tätigen Beschäftigten von AGIL, mit denen der Verein keinen eigenen Vertrag abgeschlossen hat, verarbeitet der Verein lediglich die folgenden Daten: Vorname, Nachname, Kontaktdaten (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummern und E-Mail-Adressen).
- (7) Bei allen in der Betreuung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden zur Abrechnung von Vergütungen und Entgelten die dafür erforderlichen Daten an die kontoführenden Banken des Vereins weitergegeben.
- (8) Der Verein leitet die Daten der im Rahmen der Betreuung tätigen
 - Übungsleiterinnen und Übungsleiter darüber hinaus nicht an Dritte weiter,
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an das zuständige Finanzamt und die genannte Krankenkasse weiter,
 - on Werkstudentinnen und Werkstudenten an das zuständige Finanzamt und die genannte Krankenkasse weiter, im Falle privat krankenversicherter Werk-

studentinnen und Werkstudenten aufgrund einer bestehenden gesetzlichen Verpflichtung auch an die benannte gesetzliche Krankenkasse,

- geringfügig Beschäftigten an die Bundesknappschaft weiter.

§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten von Vorstandsmitgliedern

Der Verein verarbeitet die folgenden Daten der Mitglieder des erweiterten Vorstands: Vorname, Nachname, Kontaktdaten (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummern und E-Mail-Adressen), Geburtsdatum, Datum des Eintritts in und Austritts aus dem Vorstand, Funktion im Vorstand. Die Daten werden, soweit erforderlich, an öffentlich-rechtliche Stellen (insbesondere Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister) weitergegeben. Eine Weitergabe von Daten von Vorstandsmitgliedern an weitere Dritte kann auch im Rahmen der Vorstandsarbeit erfolgen, soweit Vorstandsmitglieder allgemein oder im Einzelfall den Verein nach außen vertreten.

§ 7 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten können personenbezogene Daten in der Presse und im Internet veröffentlicht werden. Bei Betreuungskindern gilt dies nur dann, wenn dazu die Einwilligung des Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (2) Der Verein nutzt die Homepage der Grundschule Simmershausen für die Veröffentlichung von Informationen. Auf der Schulhomepage werden die Daten der Mitglieder des erweiterten Vorstands mit Vorname, Nachname, Funktion veröffentlicht. Jedes Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB darf dort die Einstellung, die Änderung oder die Löschung von Informationen des Vereins veranlassen.

§ 8 Aufbewahrung, Speicherung und Löschung der Daten

- (1) Die erhobenen Daten werden von den vom Vorstand beauftragten Personen wie folgt aufbewahrt, gespeichert und gelöscht:
 - Daten der Vereinsmitglieder (§ 3) bei Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB,
 - Daten der Betreuung (§ 4) bei Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB sowie beim Betreuungspersonal,
 - Daten des Betreuungspersonals (§ 5) bei Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB, zusätzlich die Kontaktdaten beim Betreuungspersonal,
 - Daten von Vorstandsmitgliedern (§ 6) bei Mitgliedern des Vorstands.
- (2) Die Daten werden nur so lange aufbewahrt oder gespeichert, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Anschließend werden sie unverzüglich vernichtet oder gelöscht. Alle Daten werden aus steuerrechtlichen Gründen entsprechend der Aufbewahrungsfristen des § 147 Abgabenordnung (AO) 10 Kalenderjahre aufbewahrt. Abweichend davon gelten folgende Aufbewahrungszeiten:

- Die Anlage „Ergänzende Angaben“ zum Betreuungsvertrag wird nur bis zum Ende des Jahres, in dem das betroffene Kind aus der Betreuung ausscheidet, aufbewahrt.
- Einzelne Daten (Name, Vorname, Daten des Eintritts in und des Austritts aus dem Vorstand und die Funktion im Vorstand) von Vorstandsmitgliedern (§ 7) werden zur Sicherung der Vereinshistorie dauerhaft aufgehoben.

Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

§ 9 Datensicherheit

- (1) Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung, unbeabsichtigter Veränderung oder Manipulation durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.
- (2) Bei digitaler Speicherung personenbezogener Daten sind die Dateien durch Passwort, Zugriffssteuerung auf die Datei oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen und durch Sicherungskopie auf gleichem Schutzniveau zu sichern.
- (3) Ausgedruckte Listen oder Akten mit personenbezogenen Daten sind gegen unbefugten Zugriff zu schützen, insbesondere bei Nichtbenutzung verschlossen aufzubewahren. Für die Herkunftsdateien gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Bei digitaler Speicherung sind zu löschende Daten durch geeignete Lösungsverfahren sicher zu löschen, bei nicht-technischer Speicherung durch geeignete Vernichtungsverfahren, beispielsweise Aktenvernichter.
- (5) Kennworte sind nach dem „need-to-know“-Prinzip nur denjenigen Personen bereitzustellen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit den Zugriff auf die jeweiligen Daten unbedingt benötigen. Persönliche Nutzerkennungen sind – soweit technisch möglich – personenungebundenen Kennwörtern vorzuziehen.
- (6) Dem Vorstand ist jederzeit Zugang zu Dateien und Listen zu gewähren.

§ 10 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

- (1) Alle Mitglieder des erweiterten Vorstands, Betreuungspersonen und sonstige für den Verein tätige Personen, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten. Sie dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, Datennutzung oder Datenweitergabe ist untersagt.
- (2) Die Vertraulichkeitserklärung wird mit einer Erklärung zur Verschwiegenheit verbunden (Anlage).

§ 13 Datenschutzbeauftragter

Der Verein bestellt keinen Datenschutzbeauftragten, da im Verein in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener

ner Daten beschäftigt sind. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nimmt der Vorstand nach § 26 BGB wahr.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 11.03.2019 beschlossen und tritt am folgenden Tag in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO

Anlage 2 Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und Verschwiegenheitserklärung

Der Vorstand des Vereins zur Förderung der Grundschule Fuldata-Simmershausen e. V.

Thomas Boldt
(1.Vorsitzender)

Nils Papke
(2. Vorsitzender)

Katharina Schikora
(3. Vorsitzende)

Sabine Dittmar
(Kassiererin)

Jürgen Schüler
(Schriftführer)